

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. April 1833.

Die Sitzung begann nach 10 Uhr. Das Protocol der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und mit vollzogen durch D. Schilling und D. v. Ammon.

Gegenwärtig waren die Staatsminister v. Beschau, v. Beschwitz, und v. Könnert, auch der königl. Commissar v. Mostiz.

Der Präsident zeigte der Kammer zuvörderst an, daß ihm zwei Druckschriften zugesandt worden wären zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer, die eine von einem Fabrikanten Eisenstück aus Chemnitz, worin sich der Verfasser im allgemeinen für den Anschluß Sachsens an das preussische Zollsystem ausspreche, und eine andere vom Inspector Blochmann, über landwirthschaftliche Bildungsanstalten. Beide Eingaben sollten nach der Sitzung unter die Mitglieder der Kammer vertheilt werden.

Auf der Registrande waren neu angezeichnet worden:

1) Johann Samuel Kossig, Halbhufengutsbesitzer in Koschwitz bittet um Verwendung für Unternehmung eines Elb-uferbauos auf Kosten des Staates und Ermäßigung der auf seinem Halbhufenzute haftenden Abgaben;

Resolution: an die vierte Deputation.

2. Bericht der ersten Deputation, die Aufhebung der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betreffend;

Resolution: zum Druck und dann auf die Tagesordnung.

Auf der heutigen Tagesordnung, zu welcher man jetzt überging, befand sich ein Bericht der vierten Deputation über eine Eingabe des Abgeordneten Lindner aus Bräunsdorf, die Abstellung des Bettelwesens betreffend. Der Bürgermeister Ritterstadt trug diesen Bericht vor. Inhalts desselben ward die Wichtigkeit des Gegenstandes und eine Nothwendigkeit der Abhilfe des überhandgenommenen Bettelwesens vollkommen anerkannt, und schließlich darauf angetragen, diese Eingabe zur weitem Erwägung an die dritte Deputation abzugeben, damit diese darüber ein Gutachten abgeben möchte, ob und in welcher Maße ein ständischer Antrag über diesen Gegenstand an die Regierung zu bringen sei.

Für diesen Antrag der Deputation erklärten sich D. Deutrich und v. Ziegler, indem ersterer damit übereinstimmte, daß es die höchste Zeit sei, der Bettelerei abzuwehren, indem dieselbe bereits so überhandgenommen habe, daß sie zu einer Art Nahrungszweig geworden sei, und der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich zu werden drohe. v. Ziegler wünschte, daß die dritte Deputation ihr Augenmerk besonders auf die Quelle des Uebels, auf die überhandnehmende Verarmung richten

möchte, welche zum Betteln führe, indem der Arme anfangs verschämt um eine Gabe bitte, nach und nach das Gefühl der Scham verliere und am Ende ein Gewerbe, eine Kunst aus dem Betteln mache. Die Kammer trat dem Gutachten der vierten Deputation einstimmig bei.

Man ging nunmehr zur Berathung über den Bericht der 2. Deputation, die Veräußerungen vom Staatsgute betreffend über und der Referent v. Einsiedel verlas zuvörderst von der Rednerbühne aus das Allerhöchste Decret, wie folgt:

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit finden Sich veranlaßt, den getreuen Ständen, mit Beziehung auf die im §. 18. der Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmung: daß das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten und ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden solle, folgende Eröffnung zu machen:

In Folge der deshalb angestellten Erörterungen sind mehrere Domainengrundstücke an Aeckern, Wiesen, Teichen wegen ihrer Unbeträchtlichkeit, der zerstückelten Lage oder anderer Verhältnisse halber, zur Veräußerung geeignet befunden worden.

Eben so scheint es angemessen, von den zum Staatsgute gehörigen Weinbergen, nur die zu Pillnitz, in der Hoflöbznitz und Gosselbauda befindlichen beizubehalten, dagegen aber zu Weinböhlen, Ober- und Niedermeissa und Zscheila, welche nur von geringem Umfange sind, abgesondert liegen und deren Cultivirung bedeutende Kosten erfordern würde, zu veräußern.

Auch stellt sich im Forstwesen als zweckmäßig und wegen des großen Begehrs nach Waldboden zur Umwandlung in Ackerland und zu Baustellen in einigen Gegenden des Landes als nothwendig und nützlich dar, mehrere abgesondert gelegene, mithin mit einem unverhältnißmäßig hohen Aufwande zu beaufsichtigende, oder sonst für die Holzziehung nicht wesentlich nöthige Forstgrundstücke zu verkaufen.

Nicht minder vortheilhaft dürfte es in vielen Fällen sein, Jagden und Fischwässer zu veräußern.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit haben daher kein Bedenken tragen mögen, die Veräußerung der in der Anlage sub A. verzeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten bei sich darbietender schicklicher Gelegenheit vorläufig immer anzuordnen, zumal sich darunter mehrere befinden, auf welche die im §. 18. der Verfassungsurkunde enthaltene Festsetzung: daß unter dem Veräußerungsverbote diejenigen Veränderungen nicht begriffen werden sollen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf Austausch oder Ablösung gut befunden werden sollten; auch ist es bereits gelungen mehrere derselben mit Vortheil wegzugeben, wie solches künftigen getreuen Ständen näher nachgewiesen werden wird. Allerhöchst- und Höchstdieselben halten Sich nicht allein dazu, sondern auch zu etwaigen sonstigen ähnlichen Veräußerungen kleiner abgesondert liegender Grundstücke, welche sich etwa im Laufe der nächsten Finanzperiode durch die deshalb anzustellenden Er-